

Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen

Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

auf Grundlage § 15 ROG i.V.m. § 17 LPlIG

**und unter Berücksichtigung des UVP-Berichts und des
Fachbeitrag Naturschutz**

Projekt: Windpark A3 - Maischeid

Ortsgemeinden: Großmaischeid, Kleinmaischeid, Dierdorf
Verbandsgemeinde: Dierdorf
Landkreis: Neuwied

Auftraggeber:
Vattenfall wivi consult Erneuerbare Energie Südwest GmbH

Verfasser:
**Dieter Gründonner, Dipl.-Ing.(FH) Umweltschutz, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Planungsanlass und Darstellung des Vorhabens	4
1.2 Angaben zum Antragsteller	4
1.3 Angaben zu den geplanten WEA	4
1.4 Darstellung von bestehenden und geplanten Fremdstandorten	4
1.5 Eigentumsverhältnisse	4
1.6 Verfahrensschritte	4
1.7 Gesetzliche Grundlagen	5
2 STANDORTALTERNATIVEN	5
2.1 Geprüfte Alternativen	5
3 BESCHREIBUNG DER RAUM- UND SIEDLUNGSTRUKTURELLEN AUSGANGSLAGE	5
3.1 Raumstruktur	5
3.2 Siedlungsstruktur	5
3.3 Umwelt- und naturschutzfachliche Ausgangsbedingungen	5
4 AUSSAGEN ÜBERGEORDNETER UND ÖRTLICHER PLANUNGEN	5
4.1 Landesentwicklungsplan (LEP IV) Rheinland-Pfalz und Teilfortschreibung Erneuerbare Energien	5
4.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)	5
4.3 Flächennutzungsplan und Bebauungspläne	6
4.4 Landschaftsrahmenplan	6
4.5 Landschaftsplan	6
4.6 Verwaltungsvorschriften und Merkblätter	6
4.7 Sonstiges	6
5 BESCHREIBUNG DER BEEINFLUSSUNGEN DER RAUM- UND SIEDLUNGSTRUKTURELLEN ENTWICKLUNG DURCH DAS VORHABEN	11
5.1 Prüfung Vorgaben LEP IV	11
5.1.1 Ausschlussbereiche (Z 163 d)	11
5.1.2 Mindestabstände zu Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebieten (Z 163 h)	11
5.1.3 Mindestens 3 Anlagen im räumlichen Verbund (Z 163 g)	11
5.1.4 Landesweiter Biotopverbund	12
5.2 Prüfung Vorgaben Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	12
5.3 Prüfung Vorgaben Regionaler Raumordnungsplan	12
5.3.1 Erneuerbare Energien	12
5.3.1 Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund	12
5.3.2 Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	13
5.3.3 Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus	13

5.3.4	Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung	14
5.3.5	Regional bedeutsame Ortskerne	14
5.3.6	Landschaftsrahmenplan (LRP)	14
5.4	Prüfung Flächennutzungsplan	15
5.5	Sonstige erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs- und Infrastruktur	15
6	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN ÜBERÖRTLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT UND DER MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT	15
6.1	Schutzgebiete und Schutzstatus	15
6.2	Gesetzlich geschützte Biotop	15
6.3	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Wohnen	15
6.4	Schutzgut Tiere	15
6.5	Schutzgut Pflanzen und Biotop	15
6.6	Schutzgut Biologische Vielfalt	16
6.7	Schutzgut Fläche	16
6.8	Schutzgut Boden	16
6.9	Schutzgut Wasser	16
6.10	Schutzgüter Luft und Klima	16
6.11	Schutzgut Landschaft	16
6.12	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
6.13	Wechselwirkungen	16
6.14	Entwicklung des Naturhaushalts bei Nichtdurchführung des Projekts	16
6.15	Zu erwartende Beeinträchtigungen	16
6.16	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	16
7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	16

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Darstellung des Vorhabens

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 1.1 Anlass und 1.4 Darstellung des Vorhabens

1.2 Angaben zum Antragsteller

Antragstellerin ist die Vattenfall wiwi consult Erneuerbare Energie Südwest GmbH mit Sitz in Mainz (Anschrift: Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz). Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine gemeinsame Unternehmung der Vattenfall Europe Windkraft GmbH mit Sitz in Hamburg und der wiwi consult GmbH & Co. KG mit Sitz in Mainz. Geschäftsfeld ist die Projektentwicklung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieprojekten in Südwestdeutschland (Windenergie-, Photovoltaik-, Hybridprojekte).

1.3 Angaben zu den geplanten WEA

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 1.4 Darstellung des Vorhabens

1.4 Darstellung von bestehenden und geplanten Fremdstandorten

Im Umkreis von ca. 8 km um die geplanten Standorte gibt es derzeit keine bestehenden Windenergieanlagen. Die Antragstellerin hat Kenntnis über zwei weitere geplante Windenergieprojekte in der näheren Umgebung. Dabei handelt es sich zum einen um eine Planung der Firma ABO Wind AG im Nordwesten des Windparks A3 – Maischeid, bei der 8 WEA im Märkerwald geplant sind. Zudem plant die Vattenfall wiwi consult Erneuerbare Energie Südwest GmbH weitere 9 WEA östlich des Windparks A3 – Maischeid. Beide Planungen sind zeitlich nachgelagert und daher als Vorbelastung im Genehmigungsantrag des Windparks A3 – Maischeid nicht weiter zu betrachten.

1.5 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse der geplanten Anlagenstandorte werden im Genehmigungsantrag des Windparks A3 – Maischeid in Kapitel 9.1.2 dargestellt. Die Flächen sind für die geplanten Nutzungen der Windenergieanlagen und verbundenen Nebenanlagen durch die Antragstellerin vertraglich gesichert.

1.6 Verfahrensschritte

Der Genehmigungsantrag gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG für den Windpark A3 – Maischeid wurde am 29.12.2023 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord eingereicht. Derzeit läuft gemäß § 7 der 9. BImSchV die Vollständigkeitsprüfung des Antrages. Hierbei wurde durch die Beteiligung der Landesplanungsbehörden festgestellt und der Antragstellerin am 01.02.2024 durch die Verfahrensleitung des BImSchG-Verfahrens mitgeteilt, dass für das Vorhaben eine Anzeige gemäß § 15 ROG Abs. 4 einzureichen ist. Daraufhin erfolgte am 07.02.2024 eine solche Anzeige durch die Vorhabenträgerin bei der Oberen Landesplanungsbehörde der SGD Nord. Die Entscheidung der Oberen Landesplanungsbehörde, dass unter bestimmten Voraussetzungen für das BImSchG-Verfahren des Windparks A3 - Maischeid keine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, erfolgte am 05.03.2024. Die definierten Voraussetzungen waren dabei die Durchführung eines förmlichen Verfahrens gemäß § 10 BImSchG sowie der Eingang von Unterlagen entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 3 ROG ins das laufende BImSchG-Verfahren.

1.7 Gesetzliche Grundlagen

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 1.2 Gesetzliche Grundlagen und Genehmigungsverfahren

2 STANDORTALTERNATIVEN

2.1 Geprüfte Alternativen

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 1.6 Wesentliche Auswahlgründe und Alternativenprüfung.

3 BESCHREIBUNG DER RAUM- UND SIEDLUNGSTRUKTURELLEN AUSGANGSLAGE

3.1 Raumstruktur

Das Vorhabengebiet liegt in den nördlichen Teilen der Gemeinden Kleinmaischeid, Großmaischeid, sowie in dem südlichen Bereich der Gemarkung Giershofen der Stadt Dierdorf.

Dierdorf ist der Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Dierdorf im Landkreis Neuwied, der auch die Gemeinden Kleinmaischeid und Großmaischeid angehören. Kleinmaischeid und Großmaischeid weisen ca. 1.300 bzw. 2.300 Einwohner auf und machen zusammen mit der Stadt Dierdorf (knapp 6.000 Einwohner) etwa 82% der Bevölkerung der Verbandsgemeinde Dierdorf aus.

Die Wirtschaft der Stadt Dierdorf ist geprägt durch kleine und mittelständige Unternehmen, sowie durch großflächigen Einzelhandel in den Bereichen Lebensmittel, Drogerie oder Bau- und Gartenmärkte.

Die verkehrliche Situation ist durch die B 413 sowie die A3 geprägt, welche die Stadt Dierdorf von den Gemeinden Kleinmaischied und Großmaischied räumlich trennt.

3.2 Siedlungsstruktur

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.7 Schutzgut Landschaft.

3.3 Umwelt- und naturschutzfachliche Ausgangsbedingungen

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 2.2 Schutzstatus.

Weitere Schutzgebiete

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 2.2 Schutzstatus.

4 AUSSAGEN ÜBERGEORDNETER UND ÖRTLICHER PLANUNGEN

4.1 Landesentwicklungsplan (LEP IV) Rheinland-Pfalz und Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 2.1 Raumordnung und Bauleitplanung.

4.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 2.1 Raumordnung und Bauleitplanung.

In der Unterlage 9.6.1 „Herleitung Planungsrecht“ vorhanden, unter Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald sowie 9.6.2 „Auszug ROP Mittelrhein-Westerwald“.

4.3 Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

Flächennutzungsplan im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 2.1 Raumordnung und Bauleitplanung.

In der Unterlage 9.6.1 „Herleitung Planungsrecht“ vorhanden, unter Flächennutzungsplan der Gemeinde Dierdorf.

Bei der Beurteilung der relevanten Mindestabstände sind auch die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne zu beachten. Seitens der unteren Landesplanungsbehörde wurden folgende und zu berücksichtigende Pläne genannt:

- Ortsgemeinde Kleinmaischeid, Bebauungsplanentwurf „Vor dem Löh II“
- Ortsgemeinde Großmaischeid, Bebauungsplanentwurf „In der Muhl“. Diese Planung wird nach Auskunft der Verbandsgemeinde derzeit nicht weitergeführt.

4.4 Landschaftsrahmenplan

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 2.1.2 Raumordnung und Bauleitplanung.

4.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan mit Stand von 1981 ist gem. den Aussagen des Umweltberichts zur 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Dierdorf von 2010 veraltet und überholt. In den allgemeinen Leitbildern wurden damals die grundsätzlichen Ziel- und Wertvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege quantitativ und qualitativ für den Planungsraum im Sinne einer Zielkonzeption formuliert, konkrete Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden nicht genannt.

Aufgrund der veralteten Zielvorgaben aus dem Landschaftsplan wurden im Rahmen der 4. Teilfortschreibung allgemein gültige Leitbilder für die VG Dierdorf entwickelt, die im Umweltbericht (Genehmigungsfassung vom 25.08.2010 mit redaktioneller Änderung vom 29.22.2010) wie folgt beschrieben sind:

„In den allgemeinen Leitbildern werden die grundsätzlichen Ziel- und Wertvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege quantitativ und qualitativ für den Planungsraum im Sinne einer Zielkonzeption formuliert.

- *Sicherung der Umwelt, die durch naturraumspezifische Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume charakterisiert wird;*
- *Sicherung natur- und kulturraumspezifischer Landschaftsbilder, auch als Voraussetzung für eine landschaftsorientierte Erholung;*
- *Sicherung biologisch funktionsfähiger, unbelasteter Böden, funktionsfähiger Wasserkreisläufe, der Entlastungswirkung des Bioklimas, unbeeinträchtiger Luft und der Lärmfreiheit.*

Um negative Folgen auf die Landschaft durch Siedlung und Verkehr zu vermeiden sind als übergeordnete Zielvorstellungen maßgeblich:

- *Verhinderung der Landschaftszersiedlung*
- *Findung landschaftsökologisch unproblematischer Siedlungserweiterungsflächen*
- *Verringerung des Verkehrsaufkommens durch Verknüpfung von Wohnen und Erwerbsmöglichkeiten“*

4.6 Verwaltungsvorschriften und Merkblätter

Im FBN (Kapitel 8.8) vorhanden, unter 3.1 Verwaltungsvorschriften und Merkblätter.

4.7 Sonstiges

Klimaschutzkonzept Rheinland-Pfalz (2014)

Das Land Rheinland-Pfalz hat als eines der ersten Bundesländer bereits 2014 ein eigenes Klimaschutzgesetz (Landesklimaschutzgesetz – LKSG) vorgelegt und die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes sowie dessen regelmäßige Fortschreibung vorgegeben. Dieses Konzept wurde 2020 überarbeitet. Im LKSG ist in § 4 als Ziel formuliert, dass die Summe der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden soll. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, mindestens aber die Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 90 Prozent.

Klimaschutzkonzept Kreis Neuwied (2012)

In dem Klimaschutzkonzept des Landkreises Neuwied wird das Ziel gesetzt 100% des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien abzudecken.

Das Vorhaben entspricht somit den landes- und kreisweiten sowie den Vorgaben zum Klimaschutz und dem damit verbundenen Ausbau von erneuerbarer Energie.

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Bei den nachfolgend aufgeführten Festlegungen des o.g. Raumordnungsplans handelt es sich um Ziele und Grundsätze der Raumordnung und sind entsprechend zu beachten bzw. bei der Abwägung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

1. Hochwasserrisikomanagement

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

I.1.2 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

2. Klimawandel und -anpassung

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

I.2.2 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Vorschriften des § 73 Absatz 6 und des § 75 Absatz 6 Satz 3 und 4 WHG bleiben unberührt.

3. Grenzüberschreitende Koordinierung

I.3 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen in dem Umfang koordiniert werden, wie es nach ihrem Inhalt

und Detaillierungsgrad angemessenerweise verlangt werden kann. Insbesondere sollen die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen nach Satz 1 auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist. Die Vorschriften des § 73 Absatz 3 und 4 und des § 75 Absatz 4 und 5 WHG bleiben unberührt.

Die ergänzenden Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 (1) WHG werden hier nicht gesondert aufgeführt, dass die geplanten Anlagen sich nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten befinden.

Ergänzende Festlegung für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG

II.3 (G) In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,
2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,
3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Grundsätzlich befinden sich die geplanten WEA gemäß den Angaben des Landesamtes für Umwelt (Geoexplorer) außerhalb von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten nach § 78 WHG oder Hochwasserrisikogebieten nach § 78b WHG. Sie befinden sich damit in Bezug auf den Hochwasserschutz nicht in planungsrelevanten Bereichen.

Aufgrund der in Bezug auf die Gesamtfläche relativ geringen Versiegelungen und der kompletten Versickerung des Niederschlags auf der Planfläche handelt es sich im Hinblick auf die Versickerungsfähigkeit des Gesamtgebietes um ein vergleichsweise untergeordnetes Vorhaben.

Sturzflutkarten

Um die Auswirkungen möglicher Starkregenereignisse darzustellen, wurden die Sturzflutenkarten des Landes Rheinland-Pfalz übersichtsartig ausgewertet. Für die Darstellung der Sturzflutkarte wurde die Anzeige für einen „außergewöhnlichen Starkregen (SRI7, 1 Std. und SRI10, 4 Std.) und die dabei entstehenden Wassertiefen ausgewählt. Gemäß den zur Verfügung stehenden Sturzflutkarten des Landes Rheinland-Pfalz sind vor allem nördlich der geplanten Anlagenstandorte Bereiche mit einer erhöhten Sturzflutgefahr, in denen bei außergewöhnlichem Starkregen (SRI7, 1 Std; SRI10 4 Std.) Wassertiefen von 50 cm bis < 100 cm sowie 100 cm bis < 200 cm erreicht werden können.

Die geplanten Anlagen, die in dem nachfolgenden Auszug der Sturzflutkarte grob dargestellt sind, liegen außerhalb der sturzflutgefährdeten Bereiche.

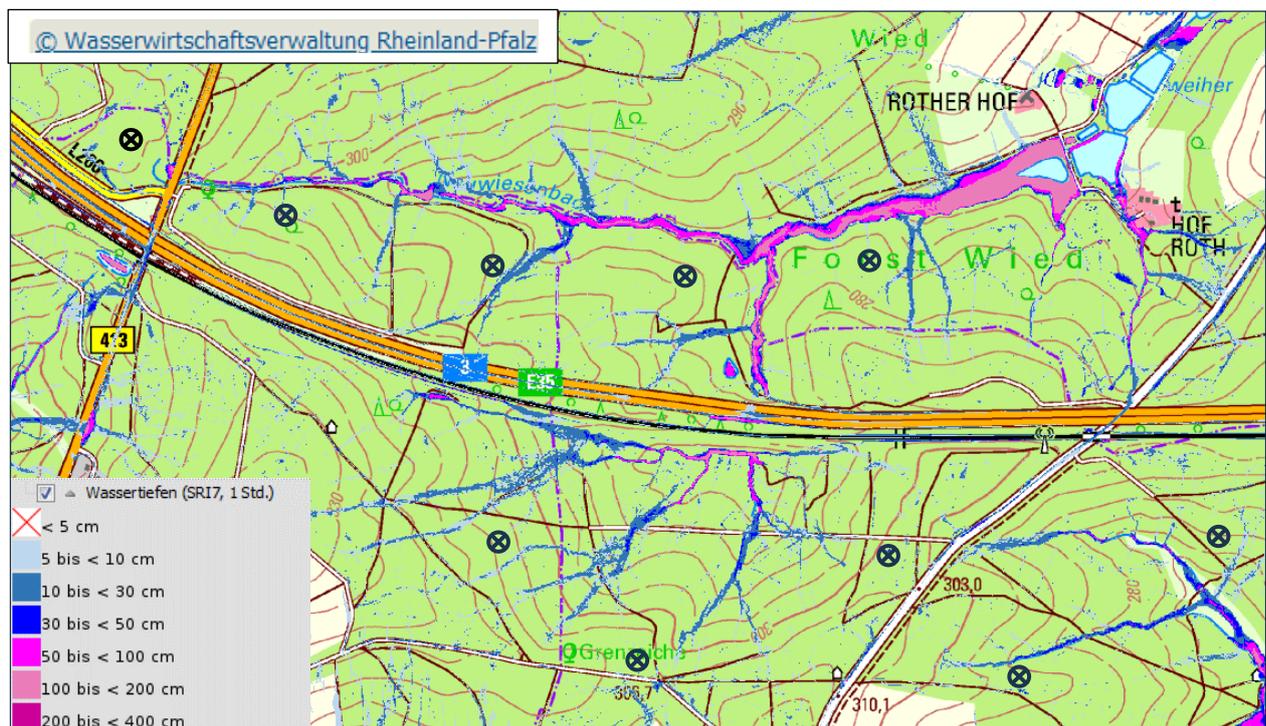


Abbildung 1: Auszug aus der Sturzflutkarte (Szenario SRI7, 1 Std.) mit grober Darstellung der Anlagenstandorte (Punktsymbole)

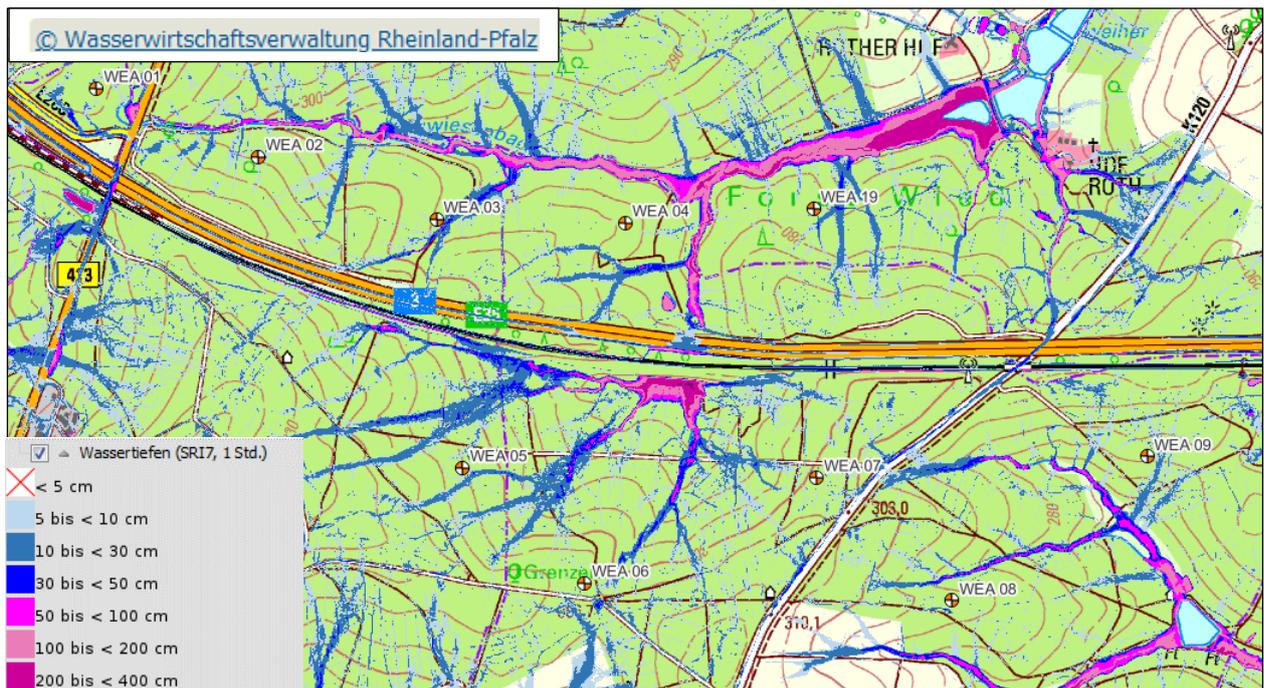


Abbildung 2: Auszug aus der Sturzflutkarte (Szenario SRI10, 4 Std.) mit grober Darstellung der Anlagenstandorte (Punktsymbole)

Forst

Gemäß den von den Landesforsten RLP übermittelten Grundlagendaten, befinden sich keine zusammenhängende Laubholzbestände älter als 120 Jahre mit einer Flächengröße von > 10 ha im näheren Bereich der geplanten Anlagenstandorte. Die nachfolgende Karte, in der die übermittelten Informationen aufbereitet sind, zeigt die nächstgelegenen und gem. LEP IV von Windenergie freizuhaltenden Laubholzbestände.



Abbildung 2: Darstellung der Laubholzbestände älter als 120 Jahre mit einer Flächengröße von > 10 ha im räumlichen Zusammenhang mit den geplanten WEA-Standorten.

5 BESCHREIBUNG DER BEEINFLUSSUNGEN DER RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLEN ENTWICKLUNG DURCH DAS VORHABEN

5.1 Prüfung Vorgaben LEP IV

5.1.1 Ausschlussbereiche (Z 163 d)

Die Ausschlusskriterien für Windenergieanlagenstandorte im Landesentwicklungsprogramm IV wirken als landesplanerische Ziele unmittelbar auf die Regional- und Bauleitplanung. Das Ziel Z 163 d – ergänzt durch Z 163j – legt folgende zusätzlichen (über das „Rundschreiben Windenergie“ hinausgehende) Ausschlussstatbestände fest (MDI 2023):

- im gesamten Biosphärenreservat Pfälzerwald (im Sinne des deutschen Teils des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen),
- über die Kernzonen hinaus auch in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes. Zusätzlich wurden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich des Oberes Mittelrheintal festgelegt die für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten (Z 163 j).
- in landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften innerhalb der Bewertungsstufen 1 und 2,
- in landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften innerhalb der Bewertungsstufe 3, sofern dies auf der Ebene der Regionalplanung festgelegt wurde,
- in denjenigen Natura 2000-Gebieten, für die die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSW & LUWG 2012) ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben,
- in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren.

Darüber hinaus soll in den Kernzonen aller Naturparke die Windenergienutzung ausgeschlossen sein (G 163 k).

Die geplanten Anlagenstandorte liegen außerhalb der in der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV (in Kraft seit 17. Januar 2023) genannten Ausschlussbereiche. Es ergeben sich daraus keine räumlichen Einschränkungen für die geplanten WEA.

5.1.2 Mindestabstände zu Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebieten (Z 163 h)

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.1.1 Wohnen und Gesundheit. In den Unterlagen 9.6.4 „Übersichtskarte mit Siedlungspuffern“ und 9.6.5 „Detailkarte Siedlungsabstände“ vorhanden. Die „Detailkarte Siedlungsabstände“ wurde überarbeitet und die unter Punkt 4.3 genannten und weiterhin in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne ergänzt.

5.1.3 Mindestens 3 Anlagen im räumlichen Verbund (Z 163 g)

Gemäß dem Ziel 163 g dürfen „einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund möglich ist ...“.

Ein räumlicher Verbund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen. In Einzelfällen kann auch eine Fläche von 15 ha ausreichen.

Da der geplante Windpark zehn WEA vorsieht, entspricht die Planung damit dem Ziel 163 g.

5.1.4 Landesweiter Biotopverbund

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 2.1 Raumordnung und Bauleitplanung.

5.2 Prüfung Vorgaben Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich nicht in einem Risikogebiet gem. § 78 b WHG und auch nicht in Bereichen mit besonderen Sturzflutgefährdungen. Auch haben die Anlagen aufgrund der geringen Versiegelung und des dezentralen Abflusses mit ebenfalls dezentraler Versickerung keinen maßgeblichen Einfluss auf das Abflussverhalten des Wassers bei Starkregenereignissen. Insofern kann von einer Raumverträglichkeit im Themenfeld des Hochwasserschutzes ausgegangen werden.

5.3 Prüfung Vorgaben Regionaler Raumordnungsplan

5.3.1 Erneuerbare Energien

In der Unterlage 9.6.1 „Herleitung Planungsrecht“ vorhanden, unter Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald.

5.3.1 Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund

Die WEA04 und 19 befinden sich in den Randbereichen eines „Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund“. Eine genaue Verortung ist aufgrund der Unschärfe der Darstellung des ROP nicht möglich. Das Vorranggebiet deckt sich im Wesentlichen mit den im Lanis dargestellten geschützten Biotopen entlang des Ölsbach und des Neuwiesenbach mit den Fischweihern. Ein größerer Korridor um die geschützten Biotope ist als sog. „Suchraum der Biotopkartierungen“ dargestellt. Beide WEA liegen im Randbereich des Suchraums und außerhalb der Talbereiche der Bäche.

- Z 62: In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.

In der Begründung werden die Ziele noch einmal ausführlicher und wie folgt definiert:

- Erhaltung, Sicherung und Pflege von schutzbedürftigen Biotopkomplexen, die aktuell nur wenig beeinträchtigt sind.
- Minimierung vorhandener Belastungen auf ein jeweils für den Biotoptyp verträgliches Maß, das sich an dessen Regenerationsfähigkeit orientiert.
- Vermeidung von zukünftigen Beeinträchtigungen, die die Regenerationsfähigkeit von wertvollen Lebensräumen überfordern.
- Entwicklung und Aufwertung von Bereichen, die potenziell geeignet sind, zukünftig Funktionen im Biotopverbund zu übernehmen.

Aufgrund der im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) beschriebenen Betroffenheiten der Biotope, der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hochwertiger Biotopstrukturen, des vergleichsweise geringen Flächenbedarfs einer WEA und der Freihaltung von geschützten und besonders schützenswerten Bereichen kann davon ausgegangen werden, dass auch bei Umsetzung der Anlagenstandorte WEA 04 und 19 die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig gesichert werden kann. Eine Betroffenheit des Ziels ist deshalb nicht festzustellen.

5.3.2 Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund

Innerhalb des Vorhabengebiet ist ein „Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund“ ausgewiesen.

- G 61: Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen (Karte 5). In den Bauleitplänen sollen hieraus lokale Biotopverbundsysteme entwickelt werden durch Konkretisieren und Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems.
- G 63: In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Vgl. Einschätzung zum vorangegangenen Punkt.

5.3.3 Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Das südliche Vorhabengebiet befindet sich mit den Anlagen 05 bis 09 innerhalb eines ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“.

- G 58: In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- G 97: In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- G100: Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.

Da die geplanten WEA entlang einer ICE-Trasse und der A3 errichtet werden, ist das Gebiet schon durch deutliche akustische und im Nahbereich auch visuelle Vorbelastung betroffen und somit hinsichtlich der Erholungseignung als eher geringbedeutend anzusehen.

Von den umliegenden Wanderwegen sind der „Schöwer Rundwanderweg“ und der „Westerwald-Hauptwanderweg“ durch ausgeprägte Sichtbarkeit der WEA betroffen. Diese beschränken sich allerdings auf die nordöstliche Himmelsrichtung und sind somit außerhalb des Vorbehaltsgebiets.

Im Vorbehaltsgebiet verlaufen der „Westerwald-Hauptwanderweg“ bei WEA 09 und „Holzblockwanderweg Kleinmaischeid“ bei WEA 06 im Nahbereich entlang und könnten akustisch beeinträchtigt sein, da allerdings auch die A3 und die ICE-Trasse in räumlicher Nähe verlaufen sind die akustischen Beeinträchtigungen der WEA als eher gering zu betrachten.

Durch die topografischen Gegebenheiten und die Einbettung in Waldfläche sind großräumige Sichtbezüge im Vorbehaltsgebiet eher gering und mit Hinblick auf die Ziele des Landes und des Kreises hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Klimaneutralität erscheinen diese visuellen Wirkungen akzeptabel. Die Planung ist somit mit den o.g. Grundsätzen vereinbar.

Die visuellen Wirkungen sind der Sichtverschattungsanalyse zu entnehmen.

5.3.4 Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung

Die „Burgruine Reichenstein“ bei Puderbach sowie der „Förderturm Grube Georg“ in Willroth liegen im 10 km Radius des Vorhabengebiets.

- Z 49: Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Die „Burgruine Reichenstein“ hat zu den geplanten WEA keine Sichtbeziehung (siehe Sichtverschattungsanalyse). Auch die nördlich der „Burgruine Reichenstein“ liegenden Ortsteile von Puderbach Strunkeich und Richert haben keine gemeinsame Sichtbeziehung zu der Burgruine und den geplanten WEA.

Somit wird die „Burgruine Reichenstein“ optisch nicht beeinträchtigt und das Vorhaben ist vereinbar mit dem Z 49.

Der „Förderturm Grube Georg“ hat zu den geplanten WEA keine Sichtbeziehung (siehe Sichtverschattungsanalyse), so dass Visualisierungen von hier nicht erforderlich sind. Gemeinsame und beeinträchtigende Sichtbeziehungen zwischen Windpark und dem „Förderturm Grube Georg“, die zu einer Verdeckung des Förderturms durch die Windenergieanlagen führen würden, wären nur südöstlich des geplanten Windparks möglich. Dieser Landschaftsbereich weist keine Sichtbeziehungen zum „Förderturm Grube Georg“ auf, da diese durch die Erhebung um den Dernbacher Kopf mit dem umgebenden Märkerwald mit einer Höhe über 400 NHN unterbrochen sind. Optische Beeinträchtigungen des „Förderturm Grube Georg“ können somit ausgeschlossen werden und das Vorhaben ist mit dem Z 49 vereinbar.

5.3.5 Regional bedeutsame Ortskerne

Die regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskerne sind gem. Z 50 bei Veränderungen an bestehenden Gebäuden oder bei Neubauten die städtebauliche Struktur oder der kunsthistorische Gesamteindruck zu erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen sind zu mindern.

Diese Ziel ist bei Planungen außerhalb der Ortslagen nicht betroffen, so dass hier eine weitergehende Prüfung der raumordnerischen Verträglichkeit nicht erforderlich ist. Rein optische Wirkungen, wie sie von den ca. 2,5 km entfernt zum Ortskern liegenden WEA ausgehen können, stellen keine Veränderungen im Sinne der Zielfestlegungen dar.

5.3.6 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Biotopverbund:

Der Plan Nr. 1 „Biotopverbund“ im LP stellen im Planungsbereich Flächen des landesweiten und des regionalen Biotopverbundes dar. Diese sind ebenfalls im LEP IV und im RROP übernommen und deshalb bereits unter dem Punkt 5.2.1 und 5.2.2 behandelt.

Landschaftsbild und Erholung

Das Vorhabengebiet liegt in dem landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum „Rhein Westerwald“, welcher als Naturpark ausgewiesen ist (NTP-7000-02).

Der Schutzzweck des Naturparks „Rhein Westerwald“ ist gemäß der Schutzgebiets-VO (Verordnung vom 18. August 1978):

- „Die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes es weitgehend von Bebauung und Eingriffen in die Landschaft unberührten Vorderen Westerwaldes sowie der rechtsseitigen Rheinhänge zwischen Neuwied und der nördlichen Landesgrenze.“

Durch die Lage der geplanten Anlagenstandorte in einem durch die Bahntrasse und die Autobahn geprägten und vorbelasteten Bereich, kann hier nicht von einem weitgehend von Bebauung und Eingriffen in die Landschaft unberührten Bereich ausgegangen werden. Darüber hinaus wird eine Bündelung von technischen Infrastrukturen erreicht, die zu einer Schonung von bisher kaum oder deutlich weniger technisch beeinflussten Landschaftsbereichen beiträgt. Somit ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes festzustellen.

5.4 Prüfung Flächennutzungsplan

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 2.1 Raumordnung und Bauleitplanung
In der Unterlage 9.6.1 „Herleitung Planungsrecht“ vorhanden, unter Flächennutzungsplan der Gemeinde Dierdorf.

5.5 Sonstige erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs- und Infrastruktur

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs- und Infrastruktur sind nicht zu erwarten. Es sind keine weiteren kommunalen Planungen oder Fachplanungen, die zu Einschränkungen bei den geplanten WEA Standorten führen könnten, bekannt.

6 BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN ÜBERÖRTLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT UND DER MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT

Eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dem UVP-BERICHT zu entnehmen. Deshalb wird hier auf eine erneute Darstellung verzichtet und auf den UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) verwiesen.

6.1 Schutzgebiete und Schutzstatus

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

6.2 Gesetzlich geschützte Biotop

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

6.3 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Wohnen

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.

6.4 Schutzgut Tiere

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

6.5 Schutzgut Pflanzen und Biotop

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

6.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

6.7 Schutzgut Fläche

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.3 Schutzgut Fläche.

6.8 Schutzgut Boden

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.4 Schutzgut Boden.

6.9 Schutzgut Wasser

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.5 Schutzgut Wasser.

6.10 Schutzgüter Luft und Klima

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.6 Schutzgüter Klima und Luft.

6.11 Schutzgut Landschaft

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.7 Schutzgut Landschaft.

6.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.8 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

6.13 Wechselwirkungen

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 5 Kumulative Auswirkungen und Wechselwirkungen.

6.14 Entwicklung des Naturhaushalts bei Nichtdurchführung des Projekts

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 3.9 Entwicklung des Naturraums bei Nichtdurchführung des Projekts.

6.15 Zu erwartende Beeinträchtigungen

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 4 Auswirkungen des Vorhabens.

6.16 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

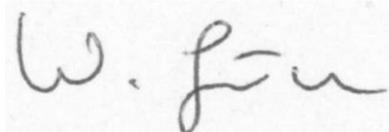
Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 6 Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation der Eingriffe.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im UVP-BERICHT (Kapitel 8.9) vorhanden, unter 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung.



Erstellt: Dieter Gründonner, Dipl.-Ing.
am 02.05.2024



Erstellt: Wolfgang Grün, M. Sc.
Am 26.09.2024